

war. Wäre 1533 Original, wie Stumpf und Ficker glaubten, so würde, worauf bereits Ficker¹ aufmerksam gemacht hat, eine solche Emendation kaum zulässig sein; es würde wohl nichts anderes übrig bleiben als mit Ficker anzunehmen, dass zwar die Handlung von St. 1533 noch zu Regensburg, die Vollziehung aber erst am 28. April zu Bamberg erfolgt wäre. Nun trifft aber eben jene Voraussetzung Stumpfs und Fickers, wie schon oben (S. 157) bemerkt ist, nicht zu. Das uns erhaltene Exemplar von St. 1533 ist kein Originaldiplom, sondern es ist eine am Ende des 11. oder im Anfang des 12. Jh. entstandene Urkunde in Diplomform²; ihrem Schreiber hat aber ein von dem oben S. 157 f. erwähnten Kleriker Godehards verfasstes und geschriebenes Originaldiplom vorgelegen, das er nicht ungeschickt nachgezeichnet hat³. Wurde bei dieser Nachzeichnung des Originaldiploms dessen Datierung übernommen, so ist es an sich sehr wohl möglich, dass dabei ein Schreibfehler — 'IIII' statt 'XIII' — vorgekommen ist; andererseits ist dies aber doch keineswegs so sicher, dass wir die Emendation in den Text selbst aufnehmen dürften; möglich ist es doch, dass wirklich auch das Originaldiplom schon 'IIII. kal. mai.' aufwies und also nicht einheitlich datiert war. Bei dieser Sachlage wird es das richtigste sein, auf eine ganz genaue Auflösung des Datums von St. 1533 im Regest der Urkunde zu verzichten und in dieses nur den jedenfalls zutreffenden Ansatz: 'Regensburg 1010 April —' aufzunehmen.

Die zu besonderen Erörterungen Veranlassung gebenden Datierungen des Jahres 1011 sind schon oben S. 169 ff. erledigt worden. Hier bleibt nur noch zu motivieren, weshalb wir St. 1827 für Stablo-Malmedy, das Stumpf zu 1006 —

1) Beiträge I, 40. Ebenda II, 273, vgl. 291, nimmt Ficker Nachtragung der Tagesangabe an. 2) Vom Siegel ist nur noch ein kleiner Theil an der Urkunde selbst befestigt, ein anderer von derselben abgefallen, aber noch vorhanden. Die erhaltenen Reste zeigen noch ganz geringe Spuren des Bildes, keine Spur der Schrift mehr; ob sie von einem echten Siegel Heinrichs stammen oder nicht, lässt sich nicht feststellen. 3) Möglicherweise ist sogar die Nachtragung des Vollziehungsstriches im M. nachgemacht worden; mit Sicherheit kann sie aber ebensowenig, wie die von Ficker (s. oben N. 1) angenommene Nachtragung des Tagesdatums (und der Indiction) festgestellt werden. In der Nachzeichnung ist jedenfalls die Intervention Heinrichs von Baiern auffallend (vgl. Hirsch II, 246 f.), die in St. 1530—1532 fehlt. Auf die Frage, ob die Nachzeichnung im übrigen die Vorlage genau wiedergibt oder ob bei ihrer Anfertigung eine Fälschung, etwa in bezug auf die Grenzen des an Niedernburg gegebenen Theiles des Nordwaldes beabsichtigt war, haben wir im Zusammenhang dieser chronologischen Erörterungen nicht einzugehen.